

# Gemeinde Müssen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

#### **Datum**

05.12.2013

### **TOP 14**

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Südlich Büchener Straße, nördlich DB Berlin-Hamburg, östlich Bergstraße", hier: Aufstellungsbeschluss**

### Beratung:

Die Gemeinde Müssen beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Ausweisung einer Wohnbaufläche. Momentan ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Im südlichen Plangeltungsbereich sollen, zur Erweiterung der Park & Ride-Flächen, weitere Parkplatzmöglichkeiten geschaffen werden.

### Beschlussempfehlung:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 2. Änderung aufgestellt, für das Gebiet: "Südlich Büchener Straße, nördlich DB Berlin-Hamburg, östlich Bergstraße", das folgende Änderungen der Planung vorsieht:  
Ausweisung einer Wohnbaufläche.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung soll das Büro Architekt und Planer, Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, beauftragt werden.
3. Mit der Erstellung des Umweltberichtes soll die Planungsgruppe Landschaft, Averdickstraße 9, 49078 Osnabrück beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen im Amt Büchen – Bauamt, Amtspatz, Zimmer 2.11, 21514 Büchen, erfolgen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Beratungsergebnis:**

anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichende Beschluss
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.					